

Fragen und Antworten zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer

Frage: Ich habe vor einigen Wochen geerbt. Muß ich die Auswirkungen der Entscheidung fürchten?

Antwort: Ganz klar NEIN! Schenkungen oder Erbschaften aus der Zeit vor dem Urteil werden nach dem bisherigen Recht besteuert. Für diese bleibt es also in jedem Fall bei der verhältnismäßig günstigen Bewertung von Immobilien (bei durchschnittlich 50 bis 60 Prozent des Verkehrswertes).

Frage: Meine Erbschaft ist schon länger her und es erging ein Erbschaftsteuerbescheid, der einen sog. Vorläufigkeitsvermerk trug. Kann das Finanzamt nach einer gesetzlichen Neuregelung Nachforderungen stellen?

Antwort: Auch hier können Sie beruhigt sein, der sog. Vorläufigkeitsvermerk in bisher ergangenen Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheiden hat sich mit der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 31.01.2007 erledigt. Die Bescheide sind bestandskräftig, so daß es nicht zu Nachforderungen kommen kann.

Frage: Ich bin kinderlos und habe ein Reihenhaus in München, das ich einmal meiner Nichte vererben möchte. Muß ich erwarten, daß dies teurer wird?

Antwort: Leider ja! Schon nach bisherigem Recht zahlen Nichten oder Neffen relativ viel Erbschaftsteuer. Der Freibetrag Ihrer Nichte beträgt nur 10.300,00 EUR. Angenommen, Ihr Reihenhaus hat einen Verkehrswert von 400.000,00 EUR, so entspricht dies nach bisherigem Recht einem Steuerwert von in der Regel 200.000,00 EUR. Die Nichte zahlt dann schon nach dem derzeit noch geltenden Recht ca. 32.000,00 EUR Erbschaftsteuer (genau 32.249,00 EUR). Würde die Immobilie, wie es das Bundesverfassungsgericht fordert, mit dem Verkehrswert erfaßt und läßt der Gesetzgeber, was leider zu befürchten steht, Freibeträge und Steuersätze unverändert, so steigt diese Steuerbelastung auf 85.734,00 EUR an.

Frage: Kann solchen Mehrbelastungen noch durch Schenkung vorgebeugt werden?

Antwort: Voraussichtlich ja! Die Richter des Bundesverfassungsgerichts haben entschieden, daß der Gesetzgeber das alte Recht noch bis spätestens 31.12.2008 anwenden darf. Bis dahin muß er eine Neuregelung treffen. Er muß also nicht den 31.12.2008 abwarten, bis er schärfere Bewertungen für Immobilien in Kraft setzt. Erfahrungsgemäß dauert ein Gesetzgebungsverfahren in einem solchen Fall aber mindestens drei Monate, oft noch viel länger. Es ist also noch Zeit, um Immobilien auf Angehörige zu übertragen. Dabei sollte aber die eigene Absicherung nicht vergessen werden, meist geschieht dies, indem man sich den sog. Nießbrauch an der Immobilie vorbehält, also das Recht, die Immobilie selbst zu nutzen oder auf eigene Rechnung zu vermieten.

Frage: Könnte der Gesetzgeber eine Neuregelung rückwirkend zum 31.01.2007 vorsehen?

Antwort: Theoretisch ist dies möglich, zugleich aber höchst unwahrscheinlich. Eine Rückwirkung wäre auch verfassungsrechtlich problematisch, da das Bundesverfassungsgericht das alte Recht bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber ausdrücklich für weiter anwendbar erklärt hat.

Frage: Wie ermittle ich überhaupt, ob meine Familie von der Neuregelung der Immobilienbesteuerung gefährdet ist?

Antwort: Eine grobe Abschätzung kann jeder selbst in drei Schritten vornehmen:

Erstens, bestimmen Sie den Verkehrswert der Immobilie:

Meist finden sich in Zeitungsanzeigen oder im Internet Verkaufsangebote, die zumindest einen Anhaltspunkt geben.

Zweitens, bestimmen Sie den Freibetrag:

Die wichtigsten Freibeträge sind:

Ehegatte	307.000,00	EUR
Kinder	205.000,00	EUR
Enkelkinder (meist)	51.200,00	EUR
Neffen und Nichten	10.300,00	EUR

Soll die Immobilie einmal auf mehrere Personen übergehen (Erbengemeinschaft), so teilen Sie in einem Zwischenschritt zunächst den Verkehrswert auf die beteiligten Personen auf (siehe nachfolgendes Beispiel).

Drittens, ziehen Sie den Freibetrag ab und ermitteln Sie den Steuersatz nach der Steuertabelle.

Und so funktioniert die Rechnung in einem Beispielfall:

Sohn und Tochter erben von ihrer verwitweten Mutter 300.000,00 EUR in bar und ein Haus im Wert von 1.000.000,00 EUR (Steuerwert 600.000,00 EUR).

Gültige Berechnung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung:

Immobilie nach Steuerwert	600.000,00 EUR
Barvermögen	<u>300.000,00 EUR</u>
zu versteuernder Wert des Nachlasses	900.000,00 EUR
Anteil je Kind	450.000,00 EUR
abzüglich Freibetrag für ein Kind	<u>205.000,00 EUR</u>
zu versteuernder Betrag	245.000,00 EUR
Steuersatz 11 Prozent	
zu zahlende Steuer	26.950,00 EUR

Berechnung nach einer Neuregelung zum Verkehrswert:

Immobilie	1.000.000,00 EUR
Barvermögen	<u>300.000,00 EUR</u>
Gesamtnachlaß	1.300.000,00 EUR
Anteil je Kind	650.000,00 EUR
abzüglich Freibetrag für ein Kind	<u>205.000,00 EUR</u>
zu versteuernder Betrag	445.000,00 EUR
Steuersatz 15 Prozent	
zu zahlende Steuer	66.750,00 EUR
mögliche Mehrbelastung je Kind	39.800,00 EUR

München, 1. Februar 2007

AS-pe